



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il razzissem



Bundesamt für Justiz
z.H. Herrn Dieter Biedermann
3003 Bern

18. November 2003

Vernehmlassung der EKR

Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes

Sehr geehrter Herr Biedermann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zum oben genannten Thema vernehmen zu lassen. Aus Kapazitätsgründen müssen wir unsere Vernehmlassung auf ein summarisches Vorgehen beschränken.

1. Allgemein

Die EKR begrüsst die Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes sehr. Damit werden bereits lange hängige Forderungen der Zivilgesellschaft und von Parlamentariern zu mindest zum Teil verwirklicht.

Eine Ombudsstelle geniesst das Vertrauen der Bevölkerung, stärkt damit das Vertrauen in das Staatswesen insgesamt und sensibilisiert durch ihre Tätigkeit die gesetzgebenden und die ausführenden Behörden für die Bürger- und Menschenrechte. Menschen, welche sich von Behördenstellen „ungerecht“ behandelt fühlen, die Gelegenheit zu geben, ihre Beanstandungen niederschwellig an eine unabhängige Stelle richten zu können, ist ein wichtiger Schritt auf die Umsetzung der Menschenrechte hin. Eine Ombudsstelle des Bundes dient damit der Verwirklichung einer grundrechts- und menschenrechtskonformen Verwaltungspraxis und der Einhaltung der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen. Mit der Errichtung einer Bundes-Ombudsstelle kommt der Gesetzgeber Art. 35 BV, der Verwirklichung der Grundrechte in allen Bereichen staatlichen Handelns, nach. Nicht zuletzt sei erwähnt: Eine Ombudsstelle des Bundes wird längerfristig Verfahrenskosten abbauen und damit auch dem Ziel einer kostengünstigen Verwaltung entgegen kommen.



Die Ombudsstelle des Bundes dient auch dem Thema der EKR, der Sensibilisierung der staatlichen Organe und der Öffentlichkeit gegen Rassismus und der Wahrung der Rechte der Opfer von Rassismus. Wie uns der regelmässig gepflegte Austausch mit anderen europäischen Ländern zeigt, sind Ombudsstellen auch in diesem Handlungsbereich von der Bevölkerung geschätzte und damit Tiefenwirkung erzeugende Stellen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, nimmt die EKR in ihrer Beratungsfunktion für Private ansatzweise eine solche Funktion wahr, muss sich jedoch in ihrer Vermittlung nicht auf den Bereich Staat-Private beschränken, sondern kann auch in Konflikten unter Privaten beraten. Der EKR wird durchschnittlich pro Tag von Privatpersonen ein Fall/eine Beanstandung oder eine Beobachtung einer konfliktiven Situation unterbreitet.

Der Ombudsman des Bundes wird zuständig sein für Konflikte zwischen den Bundesbehörden und Privaten. Mit Blick auf das föderale politische System der Schweiz braucht es jedoch auch in den Kantonen Ombudsstellen, welche eng mit dem Bundes-Ombudsman zusammenarbeiten sollten. Die Erfahrungen in den heute acht Kantonen und Gemeinden, welche bereits über eine Ombudsstelle verfügen, sind sehr positiv. Diese Stellen sind auch für Anliegen der Rassismusbekämpfung und damit für die EKR wichtige Relaisstellen. Wir halten die Signalwirkung der Bundes-Ombudsperson auf die Kantone für bedeutsam und empfehlen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden und künftigen kantonalen/gemeindlichen Ombudsstellen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Eine Bundes-Ombudsstelle kann aber nicht die von vielen Nichtregierungsorganisationen und mit den Vorstössen Müller-Hemmi (NR) sowie Eugen David (StR) geforderte unabhängige Menschenrechtsinstitution ersetzen. Wir halten beide Institutionen für sehr wichtig: Sie arbeiten mit einem anderen Ansatz und ergänzen sich. Die EKR wird sich deshalb weiterhin für die Errichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution einsetzen.

2. Zu einzelnen Abschnitten:

Art. 1

Die EKR begrüsst die Formulierung „natürliche und juristische Personen“. Keinesfalls sollte der Zugang zur Ombudsstelle auf Menschen mit Schweizer Bürgerrecht beschränkt sein, sondern allen auf Schweizer Territorium Lebenden offen stehen.

Art. 3

Die EKR teilt die Minderheitenmeinung, dass die Ombudsstelle auch eine geschlechtsspezifische Dimension haben und Identifikation für beide Geschlechter der Beratung suchenden Privatpersonen bieten sollte. Wir unterstützen deshalb die Minderheitenmeinung, dass die Ombudsstelle von zwei Personen besetzt werden kann (Abs. 2).

Art. 6

Die Unabhängigkeit der Ombudsperson ist ein Kerngehalt jeder Ombudsstelle. Diese Unabhängigkeit muss in allen Fällen gewahrt werden!

Art. 7

Die Ombudsperson muss in ihrem Handeln absolut integer sein. Gerade deshalb ist es wichtig, dass sich eine Ombudsperson nicht der Immunität versichert. Die EKR unterstützt deshalb den Minderheitenantrag, diesen Art. 7 im Gesetzesentwurf zu streichen.

Art. 11/Art 12

Eine öffentliche Berichterstattung ist neben dem Bericht an die Räte das Sensibilisierungsmittel der Ombudsperson gegenüber der zivilen Gesellschaft und auch gegenüber der Verwaltung. Die Ombudsperson muss deshalb befugt sein, selber zu entscheiden, in welcher Form sie unter Wahrung der Vertraulichkeit Fälle in ihrem öffentlichen Bericht schildert. Die EKR wünscht Einfügung eines entsprechenden Abschnitts entweder in Art. 11 oder 12.

Art. 15

Im Sinne einer möglichst ausgebauten Prüfungskompetenz der Bundes-Ombudsstelle votiert die EKR für den Minderheitenantrag: Abs. 3 ist zu streichen.

Art. 17

Die EKR begrüsst die Auflistung der Prüfungsinstrumente der Ombudsstelle, vermisst jedoch darin die Möglichkeit, die Parteien zur Anhörung einzuladen.

Wir schlagen deshalb vor hinzuzufügen: e. die Parteien zu Anhörungen einzuladen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Der Präsident

Prof. Georg Kreis